

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Monheim am Rhein
2	Verordnung Verkaufsoffene Sonntage

Satzung

vom 07.04.2011

zur 3. Änderung der „Friedhofssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18. 12.2003“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 06.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313)
- § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung

§ 1

Nach § 14 wird folgender § 14 a in die Satzung eingefügt:

§ 14 a

Wahlgrabstätten für muslimische Beisetzungen

Das in Anlage 1 zu dieser Satzung schraffiert dargestellte Grabfeld 15 (Gräber 196 – 261) auf dem Waldfriedhof dient ausschließlich für Beisetzungen nach muslimischen Glaubensregeln.

§ 2

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 07.04.2011

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofssatzung



Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

vom 13.04.2011

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird für die Stadt Monheim am Rhein gemäß dem Beschluss des Rates vom 06.04.2011 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Monheim am Rhein dürfen am

Sonntag, dem 29.05.2011

Sonntag, dem 06.11.2011

Sonntag, dem 11.12.2011

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu € 500,- geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 06.04.2011 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 13.04.2011

Stadt Monheim am Rhein

gez.
Zimmermann
Bürgermeister